



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

11.802/62-I 6/86

GZ An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Gesetzesentwurf	
Zi. 70	- GZ/1986
Datum 1986 10 13	Sachbearbeiter
Verfaßt 15. Okt. 1986	Klappe
Kraus / J. Bauer (DW)	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden. Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaÙten Stellen wurden um Stellungnahme bis 21. November 1986 ersucht.

3. Oktober 1986

Für den Bundesminister:

LOEWE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundes-
gesetz über den allgemein beeideten gericht-
lichen Sachverständigen und Dolmetscher ge-
ändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, über die
Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher,
Geschwornen und Schöffen in gerichtlichen Verfahren und
der Vertrauenspersonen, in der Fassung der auf Grund
seines § 64 erlassenen Verordnung, BGBl. Nr. 333/1982, wird
wie folgt geändert:

1. § 31 Z. 3 hat zu lauten:

"3. die Kosten für das Reinschreiben von Befund und
Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu und für die
Beistellung der Schreibmittel im Betrag von 30 S für jede

0817c

- 2 -

Seite der Urschrift und 4 S einer Durchschrift sowie 10 S für jede Ablichtung; der § 54 Abs. 3 ist hierbei anzuwenden;"

2. Im § 33 Abs. 1 ist der Betrag "220 S" durch "400 S" und der Betrag "147 S" durch "240 S" zu ersetzen.

3. § 34 Abs. 2 vierter Satz hat zu lauten:

"Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser Einkünfte ist zulässig, wenn das Gutachten des Sachverständigen eine besonders ausführliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse voraussetzt."

4. Im § 34 Abs. 3 ist der Betrag "147 S" durch den Betrag "264 S" zu ersetzen.

5. § 43 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) bei einer einfachen Untersuchung1.000 S

b) bei einer Untersuchung mit einer eingehenden Begründung des Gutachtens..... 1.500 S

c) bei einer besonders zeitaufwendigen Untersuchung mit einer besonders ausführlichen Begründung des Gutachtens oder bei einem Gutachten mit besonderer Schwierigkeit 2.000 S"

0817c

6. Im § 43 Abs. 1 Z. 2 lit. c), § 46 Abs. 1 Z. 1 lit. a) cc), Z. 3 lit. b), Z. 4 lit. a) cc), lit. b) cc), lit. c) cc), lit. d) cc), § 47 Abs. 2 und § 48 Z. 5 lit. d) hat jeweils das Wort "wissenschaftlicher" beziehungsweise "wissenschaftlichen" oder "wissenschaftlich" zu entfallen.

7. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die §§ 43 bis 48 und der Abs. 1 gelten nicht, wenn die Leistung in ihrem Umfang den in den §§ 43 bis 48 vorgesehenen höchstbewerteten Ansatz erheblich übersteigt oder wenn das Gutachten des Sachverständigen eine besonders ausführliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse voraussetzt. In diesem Fall ist die Bestimmung der Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf die außergerichtlichen Einkünfte zulässig. § 34 Abs. 2 dritter und fünfter Satz sind anzuwenden."

8. § 49 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Erbringt ein Sachverständiger eine Leistung, die in ihrem Umfang erheblich unter den in den §§ 43 bis 48 vorgesehenen Ansätzen bleibt, oder nur eine Teilleistung oder werden Teilleistungen von verschiedenen Sachverständigen erbracht, so hat der Sachverständige Anspruch auf einen entsprechenden Teilbetrag des nach den

- 4 -

Tarifen dieses Bundesgesetzes gebührenden Betrags oder, soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, auf eine Gebühr, die nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf den § 34 Abs. 2 dritter und fünfter Satz zu bestimmen ist.

9. § 52 wird aufgehoben.

Artikel II

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr.137/1975, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) In Wien sind in die vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien geführte Liste die Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige, in die vom Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien geführte Liste die vorwiegend für Arbeits- und Sozialrechtssachen erforderlichen Sachverständigen, in die vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien geführte Liste alle übrigen Sachverständigen einzutragen; im Zweifel darüber, in welche dieser Listen ein bestimmtes Fachgebiet einzuordnen ist, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zu entscheiden."

0817c

- 5 -

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

0817c

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Mit dem Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, am 1.1.1987 kommt es in den bisherigen Leistungsstreitsachen (künftighin Sozialrechtssachen) zu einer gewissen Dezentralisation der in erster Instanz damit befaßten Gerichte, weil an die Stelle der bisher vorwiegend in den Landeshauptstädten eingerichteten (9) Schiedsgerichten der Sozialversicherung die (16) Landes- oder Kreisgerichte treten. Außerdem sind, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges beantragen, Verhandlungen im Rahmen angeordneter Gerichtstage, also außerhalb des Sitzes des Landes- oder Kreisgerichts durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind wiederholt Befürchtungen laut geworden, daß es nach dem Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes besonders an den erforderlichen medizinischen Sachverständigen mangeln werde, weil die Honorierung der Sachverständigentätigkeit nicht entsprechend und die Gebührenberechnung zu kompliziert sei. Besonders zu bedenken sei auch, daß die qualifizierten medizinischen Sachverständigen aus den

4986C

- 2 -

größeren Städten in entfernt gelegene Orte zureisen werden müssen, was eine erhebliche Zeitversäumnis und auch eine besondere Beanspruchung bedeute.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, soll in erster Linie eine Vereinfachung der Gebührenberechnung für ärztliche Sachverständige dadurch herbeigeführt werden, daß an Stelle der bisherigen Sechsstufigkeit der diesbezüglichen Gebührenansätze (§ 43 Abs.1 Z.1 GebAG 1975) nur noch eine dreistufige Bewertung der Gutachten vorgesehen wird. Außerdem soll besonders die Entschädigung für Zeitversäumnis in den Fällen, in denen der Sachverständige mehr als 30 km von seinem Wohnsitz oder seiner Arbeitsstätte entfernt eine Sachverständigentätigkeit auszuüben hat (§ 33 Abs.1 GebAG 1975), entsprechend angehoben werden.

Anlässlich dieser Novellierung des GebAG 1975 werden noch einige besonders dringliche, vor allem auch vom Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs geforderte Änderungen an diesem Gesetz vorgeschlagen. Weitergehende Forderungen bleiben der Prüfung und Behandlung im Zusammenhang mit einer größeren Reform des Gebührenanspruchsrechts vorbehalten.

Auch im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz soll derzeit nur die im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz erforderliche Anpassung vorgenommen werden.

4986C

- 3 -

Inwieweit durch das vorgeschlagene Bundesgesetz dem Bund zusätzliche Kosten verursacht werden, kann auch nicht annähernd abgeschätzt werden, weil nicht vor auszusehen ist, wie sich einerseits die bloße Dreistufigkeit der Bewertung ärztlicher Gutachten und andererseits auch die praktische Anwendung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (wie etwa die Durchführung der Verhandlungen an Gerichtstagsorten) auswirken werden. Mit einer gewissen Mehrbelastung des Bundes ist jedoch zu rechnen.

Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zur Z.1

Die derzeitige Schreibgebühr von 14 S für eine Seite entspricht in keiner Weise mehr dem tatsächlichen Aufwand. Sie soll daher entsprechend erhöht werden, wobei ein Betrag von 30 S angemessen erscheint.

Zur Z.2

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist vorzusehen, daß überall entsprechend qualifizierte Sachverständige zur Verfügung stehen. Es wird daher wiederholt notwendig sein, daß vor allem ärztliche Sachverständige auch von weither anreisen. Um

4986C

die damit verbundene erhöhte Inanspruchnahme der Sachverständigen abzugelten und ihnen auch einen gewissen Anreiz für die auswärtigen Amtshandlungen zu geben, soll daher die Entschädigung für Zeitversäumnis bei Wegstrecken von mehr als 30 km besonders angehoben werden. Dennoch wird diese Anhebung - abweichend von den darüber hinausgehenden Vorstellungen der Vertreter der österreichischen Ärzteschaft - mit 400 S bzw. 240 S begrenzt.

Zur Z.3

Die im § 34 Abs. 1 vorgesehene Gebühr für Mühewaltung steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Nach Abs. 2 ist die Gebühr für Mühewaltung dabei grundsätzlich nach den Tarifen des GebAG 1975 zu bestimmen. Handelt es sich aber um eine Leistung, die die höchsten Sätze in den §§ 43 bis 48 erheblich übersteigt und zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung ist, so ist gemäß § 49 Abs. 2 die Bestimmung der Gebühr nach § 34 Abs. 2 vierter Satz in der vollen Höhe der von einem Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünfte für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit zulässig.

Im Zug der Vereinheitlichung und Vereinfachung der im GebAG 1975 vorgesehenen Gebühren, besonders durch den neuen § 43 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis c, soll es nur noch

4986C

- 5 -

einfache Gutachten und solche mit einer eingehenden oder besonders ausführlichen Begründung geben; darauf, ob sie auch "wissenschaftlich" sind, soll es nicht mehr ankommen. Um aber der Intention des Gesetzgebers nach einer höheren Entlohnung bei ganz außergewöhnlichen Sachverständigengutachten dennoch Rechnung zu tragen, sieht § 34 Abs. 2 vierter Satz neu vor, den Sachverständigen in solchen Fällen in der vollen Höhe seiner außergerichtlichen Einkünfte zu entlohnen, unabhängig davon, auf welchem Fachgebiet der Sachverständige die außerordentliche Leistung erbringt.

Nach dem letzten Satz des § 34 Abs. 2 sind gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten eines Sachverständigen in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht; er ist nach den darin enthaltenen Sätzen zu entlohnen. Für die ärztlichen Sachverständigen gibt es derzeit noch keine derartige allgemeine Gebührenordnung; es wird jedoch erwogen, eine solche zu beantragen (§ 31 ÄrzteG). Bis dahin wird man sich an den Sätzen der Sozialversicherungsträger oder der Gesundheitseinrichtungen, etwa an jenen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder den Ambulatoriumsbeiträgen für die Wiener Städtischen Krankenanstalten, orientieren können.

4986C

Zur Z.4

Diese Bestimmung trifft für den Fall Vorsorge, daß zwar einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen eines Sachverständigen für ein bestimmtes Fach genügen, solche Leistungen aber weder von den im GebAG vorgesehenen Tarifen noch von Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen im Sinn des Abs. 2 erfaßt sind. In solchen Fällen gebührt dem Sachverständigen eine Entlohnung von 147 S.

Der Betrag von 147 S entspricht derzeit nicht einmal dem einer Facharbeiterstunde, die etwa 350 bis 400 S kostet. Berücksichtigt man, daß der Sachverständige auch Regien u.ä. zu tragen hat, so bedarf es keiner besonderen Begründung, daß er mit dieser Entlohnung sicherlich nicht mehr das Auslangen finden kann.

Nach § 35 Abs. 1 erhält ein Sachverständiger auch bei einem Gutachten nach dem § 34 Abs. 3 für die Zeit seiner Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein usw. eine besondere Gebühr für Mühewaltung in der Höhe von 264 S. Es ist daher angemessen, die Gebühr für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung eines Gutachtens, wofür einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen ausreichen, derjenigen für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung anzupassen und von 147 S auf 264 S zu erhöhen.

4986C

- 7 -

Da § 52 aus den dort angeführten Gründen aufzuheben und ein Sachverständiger für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen nunmehr nach § 34 Abs. 3 zu honorieren sein wird, ist auch unter diesem Gesichtspunkt eine entsprechende Erhöhung der Gebühr gerechtfertigt.

Zur Z.5

Der § 43 Abs. 1 Z. 1 sieht derzeit eine Mehrstufigkeit der Bewertung vor, die dazu führt, daß es bei der Subsumierung einer Leistung unter diese Bestimmung verschiedene Praktiken gibt. So wird von den lit. a bis c fast nie, von den lit. d und e hingegen sehr häufig Gebrauch gemacht.

Um die verschiedenen Praktiken bei der Subsumierung zu vermeiden und dadurch auch eine wesentliche Vereinfachung bei der Gebührenverzeichnung zu erzielen, soll es im § 43 Abs. 1 Z. 1 nur noch eine Dreistufigkeit der Bewertung in der Form von "einfachen" Gutachten und solchen mit einer eingehenden oder besonders ausführlichen Begründung geben.

Zu diesem Zweck wurden die lit. a bis c neu gestaltet, dabei jedoch so weit wie möglich diejenigen Begriffe verwendet, die sich schon bisher im Gesetzestext finden und daher ausjudiziert sind. Eine Unterscheidung zwischen körperlichen und neurologischen oder psychiatrischen Untersuchungen wird im Sinn einer Vereinfachung nicht mehr vorgenommen.

4986C

Nach der lit. a ist eine Entlohnung in der Höhe von 1.000 S für "einfache" Gutachten vorgesehen. Bei diesem Betrag handelt es sich zwar scheinbar um eine wesentliche Erhöhung, doch ist der Betrag deshalb gerechtfertigt, weil bisher schon - wie erwähnt - für solche Gutachten meist die lit.d herangezogen wurde, für die derzeit eine Entlohnung von 909 S zusteht.

Als zweite Stufe bietet sich ein Betrag von 1.500 S für Gutachten mit "eingehender Begründung" an.

Als letzte und oberste Stufe, die in etwa der derzeitigen lit.e (1.530 S) entspricht, soll für "besonders zeitaufwendige" und für Gutachten mit "besonders ausführlicher Begründung" sowie für Gutachten mit "besonderer Schwierigkeit" ein Betrag von 2.000 S festgesetzt werden. Unter "besonders zeitaufwendiger" Untersuchung versteht man etwa mehrere umfangreiche Befundaufnahmen in verschiedenen Bereichen. Der Ausdruck "besondere Schwierigkeit" ist dem § 50 Abs. 2 entnommen und bedeutet dort wie hier qualitative Schwierigkeiten, die über die normalen Anforderungen, die an einen Fachmann gestellt werden, hinausgehen. Eine Entlohnung in der Höhe von 2.000 S ist aus diesen Gründen angemessen, da nur eine solche gutachterliche Tätigkeit mit diesem Betrag honoriert werden soll, die mit besonderen Erschwernissen und großen Mühen verbunden ist.

Zur Z.6

Wie zur Z.7 näher ausgeführt werden wird, soll es bei

4986C

- 9 -

der gutachterlichen Tätigkeit nicht mehr auf das Kriterium einer "wissenschaftlichen" Leistung ankommen. Als Konsequenz müssen daher die Bezeichnungen "wissenschaftlicher" beziehungsweise "wissenschaftlichen" oder "wissenschaftlich" in den Gesetzesstellen, in denen sie vorkommen, entfallen.

Zur Z.7

Im Sinn der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gebühren durch § 43 Abs. 1 Z. 1 soll auch - wie bereits zur Z.3. erwähnt - nicht mehr auf das Merkmal der Wissenschaftlichkeit abgestellt werden.

Eine Honorierung nach § 49 Abs. 2 soll demnach aus zwei Gründen möglich sein, und zwar dann, wenn es sich um Leistungen, die die Ansätze der §§ 43 bis 48 erheblich übersteigen, oder wenn es sich um außerordentliche Leistungen handelt.

Darüber hinaus ist nunmehr die Bestimmung der Gebühr schlechthin nach den außergerichtlichen Einkünften möglich, also demnach nicht nur in der vollen Höhe dieser Einkünfte, sondern auch in der Form der Annäherung der Gebühr an denjenigen Betrag, den der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben dafür üblicherweise bezöge. Eine Orientierung an gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen im Sinn des § 34 Abs. 2 ist ebenso möglich.

§ 49 Abs. 2 ist dadurch wesentlich erweitert worden. Ein Sachverständiger kann daher sowohl bei Leistungen, die

4986C

die Ansätze in den §§ 43 bis 48 erheblich übersteigen, als auch bei außerordentlichen Leistungen, wenn also das Gutachten eine besonders ausführliche Begründung enthält und auch außergewöhnliche Kenntnisse voraussetzt, mit einer Gebühr entlohnt werden, die sich an seinen außergerichtlichen Einkünften orientiert.

Unter einer solchen außerordentlichen Leistung wird vor allem eine qualitativ besonders hochwertige Leistung zu verstehen sein, die auch wissenschaftlich sein kann.

Der Begriff "wissenschaftlich" ist in Lehre und Rechtsprechung äußerst umstritten. So hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß der wissenschaftlich Tätige eine schwierige Aufgabe nach streng sachlichen und objektiven Gesichtspunkten zu lösen versuchen muß, wobei er sich in qualifizierter Form wissenschaftlicher Methoden bedienen und das Ergebnis seiner Arbeit geeignet sein muß, der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu dienen (s. VwGH 23.4.1975 JBl. 1977, 438; vgl. auch VwGH 19.9.1972 JBl. 1974, 162).

Für die Brauchbarkeit eines Gutachtens in einem gerichtlichen Verfahren kommt allerdings dem Merkmal der Wissenschaftlichkeit keine entscheidende Bedeutung zu. Es soll daher als besonderes Kriterium für die Gebührenbemessung entfallen.

4986C

- 11 -

Zur Z.8

Der bisherige § 49 Abs. 3 sah für Sachverständige entweder eine Entlohnung im Ausmaß von drei Viertel oder im Ausmaß der Hälfte der Gesamtgebühr vor, sofern Befund und Gutachten von verschiedenen Sachverständigen stammten. Diese Entlohnung stand jedoch in vielen Fällen in keinem Verhältnis zum Aufwand eines Sachverständigen, wenn der Sachverständige entweder bloß den Befund aufnahm oder bloß das Gutachten auf Grund eines von einem anderen Sachverständigen aufgenommenen Befundes erstattete.

Die Dreiteilung nach § 49 Abs. 3 neu trägt den Fällen, in denen Befund und Gutachten von verschiedenen Sachverständigen stammen, besser Rechnung. Handelt es sich um Leistungen, die erheblich unter den in den §§ 43 bis 48 vorgesehenen Ansätzen bleiben, oder um selbständige Teilleistungen, so ist nach § 49 Abs. 3 vorzugehen. So können etwa Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren nach der insoweit noch geltenden Entmündigungsordnung oder einzelne Befundaufnahmen oder die Beantwortung einzelner Gutachterfragen oder auch einzelne Schlußfolgerungen aus einem bereits erhobenen Befund jeweils als eine solche Leistung beziehungsweise Teilleistung angesehen werden.

Es muß nämlich auch berücksichtigt werden, daß Sachverständige manchmal einen geringeren Aufwand für ein Gutachten auf Grund eines bereits vorhandenen Gutachtens haben, z.B. dann, wenn sie es nur ergänzen sollen. Für

4986C

- 12 -

solche Tätigkeiten soll ein angemessener, also dem Verhältnis des geleisteten Aufwandes entsprechender Teilbetrag gebühren. § 49 Abs. 3 bezweckt daher nicht eine Kürzung von Gebühren, sondern soll nur zu einer gerechteren Abgeltung führen.

Zur Z.9

§ 52 hat sich als Einzelbestimmung "nur" zur Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen in der Praxis als überflüssig erwiesen. Er kann daher entfallen. Eine derartige Tätigkeit eines Sachverständigen wird künftighin nur noch nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen sein (s. auch die Ausführungen zur Z.4).

Zum Artikel II

Die vorgeschlagene Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes trägt dem Umstand Rechnung, daß bestimmte Sachverständige - vor allem die ärztlichen Sachverständigen - in erster Linie für Arbeits- und Sozialrechtssachen erforderlich sind und daher die diesbezügliche Liste in Wien am zweckmäßigsten beim Arbeits- und Sozialgericht zu führen ist.

Zum Artikel III

Dieses Bundesgesetz soll gleichzeitig mit dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz in Kraft treten.

4986C

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

GebAG 1975

GebAG 1975

Sonstige Kosten

Sonstige Kosten

§ 31. Dem Sachverständigen sind die sonst mit seiner Tätigkeit notwendigerweise verbundenen Kosten zu ersetzen. Dazu zählen besonders

§ 31. Dem Sachverständigen sind die sonst mit seiner Tätigkeit notwendigerweise verbundenen Kosten zu ersetzen. Dazu zählen besonders

1. und 2. unverändert

1. und 2. unverändert

3. die Kosten für das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu und für die Beistellung der Schreibmittel im Betrag von 14 S für jede Seite der Urschrift und von 4 S einer Durchschrift; der § 54 Abs. 3 ist hierbei anzuwenden;

3. die Kosten für das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu und für die Beistellung der Schreibmittel im Betrag von 30 S für jede Seite der Urschrift und 4 S einer Durchschrift sowie 10 S für jede Ablichtung; der § 54 Abs. 3 ist hierbei anzuwenden;

4. bis 6. unverändert

4. bis 6. unverändert

Erhöhung der Entschädigung für Zeitversäumnis. Aufteilung

Erhöhung der Entschädigung für Zeitversäumnis. Aufteilung

§ 33. (1) Liegt der Ort, der für die Bestimmung der Reisekosten maßgebend ist (§§ 6 und 27 Abs. 1), mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren entfernt, so erhöht sich die Entschädigung für Zeitversäumnis auf 220 S, handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist, auf 147 S.

§ 33. (1) Liegt der Ort, der für die Bestimmung der Reisekosten maßgebend ist (§§ 6 und 27 Abs. 1), mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren entfernt, so erhöht sich die Entschädigung für Zeitversäumnis auf 400 S, handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist, auf 240 S.

(2) unverändert

(2) unverändert

0884c und 0885c

- 2 -

Gebühr für die Mühewaltung

§ 34. (1) unverändert

(2) Die Gebühr für Mühewaltung ist nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit im Abs. 3 und im § 49 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser Einkünfte ist zulässig, wenn das Gutachten des Sachverständigen eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt. Bestehen für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

(3) Genügen im Einzelfall einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen, die bei

Gebühr für die Mühewaltung

§ 34. (1) unverändert

(2) Die Gebühr für Mühewaltung ist nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit im Abs. 3 und im § 49 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser Einkünfte ist zulässig, wenn das Gutachten des Sachverständigen eine besonders ausführliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse voraussetzt. Bestehen für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

(3) Genügen im Einzelfall einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen, die bei

0884c und 0885c

- 3 -

einem Sachverständigen dieses Faches für seine außergerichtliche Berufstätigkeit gewöhnlich vorausgesetzt werden, so gebührt dem Sachverständigen, soweit die Tarife dieses Bundesgesetzes keine Gebühr für die Mühewaltung dieses Sachverständigen vorsehen und auch für seine außergerichtlichen Einkünfte Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen der im Abs. 2 genannten Art nicht bestehen, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 147 S.

Tarife
Ärzte

§ 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung...236 S

b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung 309 S

c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 462 S

d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 909 S

0884c und 0885c

einem Sachverständigen dieses Faches für seine außergerichtliche Berufstätigkeit gewöhnlich vorausgesetzt werden, so gebührt dem Sachverständigen, soweit die Tarife dieses Bundesgesetzes keine Gebühr für die Mühewaltung dieses Sachverständigen vorsehen und auch für seine außergerichtlichen Einkünfte Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen der im Abs. 2 genannten Art nicht bestehen, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 264 S.

Tarife
Ärzte

§ 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) bei einer einfachen Untersuchung 1.000 S

b) bei einer Untersuchung mit einer eingehenden Begründung des Gutachtens 1.500 S

c) bei einer besonders zeitaufwendigen Untersuchung mit einer besonders ausführlichen Begründung des Gutachtens oder bei einem Gutachten mit besonderer Schwierigkeit 2.000 S

- 4 -

e) bei einer besonders zeit-
aufwendigen körperlichen Unter-
suchung oder bei einer neu-
rologischen oder psychiatrischen
Untersuchung, je mit besonders
ausführlicher wissenschaftlicher
Begründung des Gutachtens
..... 1.530 S

f) bei einer Untersuchung im
Zug von Reihenuntersuchungen im
Anhalteverfahren bei offener
Geisteskrankheit oder Geistes-
schwäche 111 S

2. für die Leichenöffnung
(Untersuchung von Leichenresten
oder -teilen) samt Befund und
Gutachten

a) und b) unverändert

c) mit besonders ausführ-
licher wissenschaftlicher Be-
gründung des Gut-
achtens 1.464 S

d) unverändert

Z. 3 bis 13 unverändert

(2) unverändert

Tierärzte

§ 46. (1) Die Gebühr für Mühe-
wahrung beträgt

1. für eine körperliche
Untersuchung samt Befund und Gut-
achten

a) eines Großtiers (z.B.
Rind, Pferd, Maulesel, Maultier,
je über ein Jahr)

aa) und bb) unverändert

2. für die Leichenöffnung
(Untersuchung von Leichenresten
oder -teilen) samt Befund und
Gutachten

a) und b) unverändert

c) mit besonders ausführ-
licher Begründung des Gutachtens
..... 1.464 S

d) unverändert

Z. 3 bis 13 unverändert

(2) unverändert

Tierärzte

§ 46. (1) Die Gebühr für Mühe-
wahrung beträgt

1. für eine körperliche
Untersuchung samt Befund und Gut-
achten

a) eines Großtiers (z.B.
Rind, Pferd, Maulesel, Maultier,
je über ein Jahr)

aa) und bb) unverändert

0884c und 0885c

[The text in this block is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-column document with several paragraphs of text, possibly including a list or table of contents. The content is too light to transcribe accurately.]

- 5 -

cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens... 462 S

b) und c) unverändert

2. unverändert

3. In den Fällen der Z. 1 Buchstaben b und c und Z. 2

a) unverändert

b) bei einer besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren

4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten

a) bei einem Großtier

aa) und bb) unverändert

cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 1.464 S

dd) unverändert

b) bei einem mittleren Tier

aa) und bb) unverändert

cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens... 732 S

dd) unverändert

c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel

aa) und bb) unverändert

cc) mit besonders ausführlicher Begründung des Gutachtens 462 S

b) und c) unverändert

2. unverändert

3. In den Fällen der Z. 1 Buchstaben b und c und Z. 2

a) unverändert

b) bei einer besonders ausführlichen Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren

4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten

a) bei einem Großtier

aa) und bb) unverändert

cc) mit besonders ausführlicher Begründung des Gutachtens 1.464 S

dd) unverändert

b) bei einem mittleren Tier

aa) und bb) unverändert

cc) mit besonders ausführlicher Begründung des Gutachtens 732 S

dd) unverändert

c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel

aa) und bb) unverändert

0884c und 0885c

1. Abschnitt
Erste Division

1. Division
1. Abteilung

1. Abteilung
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

1. Gruppe
1. Gruppe

- 6 -

cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens... 586 S

dd) unverändert

d) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)

aa) und bb) unverändert

cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens... 366 S

dd) unverändert

5. bis 13. unverändert

(2) unverändert

Sachverständige für chemische Untersuchungen

§ 47. (1) unverändert

(2) Dem Sachverständigen gebührt in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 5 für jedes quantitativ ermittelte Gift ein Zuschlag in der Höhe der halben Gebühr. Müssen verschiedene Organgruppen oder Organteile getrennt untersucht werden und ist die Notwendigkeit der getrennten Untersuchung wissenschaftlich nachgewiesen, so gebührt für jede getrennte Untersuchung die volle Gebühr; das gleiche gilt, wenn ein Gegenstand der Reihe nach auf verschiedene Gruppen von Gift untersucht werden muß.

(3) unverändert

cc) mit besonders ausführlicher Begründung des Gutachtens 586 S

dd) unverändert

d) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)

aa) und bb) unverändert

cc) mit besonders ausführlicher Begründung des Gutachtens 366 S

dd) unverändert

5. bis 13. unverändert

(2) unverändert

Sachverständige für chemische Untersuchungen

§ 47. (1) unverändert

(2) Dem Sachverständigen gebührt in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 5 für jedes quantitativ ermittelte Gift ein Zuschlag in der Höhe der halben Gebühr. Müssen verschiedene Organgruppen oder Organteile getrennt untersucht werden und ist die Notwendigkeit der getrennten Untersuchung nachgewiesen, so gebührt für jede getrennte Untersuchung die volle Gebühr; das gleiche gilt, wenn ein Gegenstand der Reihe nach auf verschiedene Gruppen von Gift untersucht werden muß.

(3) unverändert

0884c und 0885c

- 7 -

Sachverständige für das
Kraftfahrwesen

§ 48. Die Gebühr für Mühewaltung
beträgt für Befund und Gutachten

1. bis 4. unverändert

5. über die technischen Ur-
sachen und den Hergang eines Ver-
kehrsunfalls bei Beteiligung

a) bis c) unverändert

d) bei besonders schwieriger
Darstellung der technischen Ur-
sachen oder des Unfallhergangs
oder bei besonders ausführlicher
wissenschaftlicher Begründung des
Gutachtens, so bei einer be-
sonderen Berechnung der Geschwin-
digkeit aus der Art und Stärke
des Schadens, das Doppelte der in
den Buchstaben a bis c festge-
setzten Gebühren.

Gemeinsame Bestimmungen zu den
§§ 43 bis 48

§ 49. (1) unverändert

(2) Die §§ 43 bis 48 und der
Abs. 1 gelten nicht, wenn die
Leistung in ihrem Umfang den in
den §§ 43 bis 48 vorgesehenen
höchstbewerteten Ansatz erheblich
übersteigt und zugleich eine
außerordentliche wissenschaft-
liche Leistung ist. In diesem
Fall ist die Bestimmung der Ge-
bühr in der vollen Höhe der
außergerichtlichen Einkünfte zu-
lässig (§ 34 Abs. 2 vierter Satz).

(3) Stammen in den Fällen der
§§ 43 bis 48 Befund und Gutachten
von verschiedenen Sachver-
ständigen, so gebühren

0884c und 0885c

Sachverständige für das
Kraftfahrwesen

§ 48. Die Gebühr für Mühewaltung
beträgt für Befund und Gutachten

1. bis 4. unverändert

5. über die technischen Ur-
sachen und den Hergang eines Ver-
kehrsunfalls bei Beteiligung

a) bis c) unverändert

d) bei besonders schwieriger
Darstellung der technischen Ur-
sachen oder des Unfallhergangs
oder bei besonders ausführlicher
Begründung des Gutachtens, so bei
einer besonderen Berechnung der
Geschwindigkeit aus der Art und
Stärke des Schadens, das Doppelte
der in den Buchstaben a bis c
festgesetzten Gebühren.

Gemeinsame Bestimmungen zu den
§§ 43 bis 48

§ 49. (1) unverändert

(2) Die §§ 43 bis 48 und der
Abs. 1 gelten nicht, wenn die
Leistung in ihrem Umfang den in
den §§ 43 bis 48 vorgesehenen
höchstbewerteten Ansatz erheblich
übersteigt oder wenn das Gut-
achten des Sachverständigen eine
besonders ausführliche Begründung
enthält und außergewöhnliche
Kenntnisse voraussetzt. In diesem
Fall ist die Bestimmung der Ge-
bühr nach der aufgewendeten Zeit
und Mühe nach richterlichem Er-
messen unter Bedachtnahme auf die
außergerichtlichen Einkünfte zu-
lässig. § 34 Abs. 2 dritter und
fünfter Satz sind anzuwenden.

(3) Erbringt ein Sachver-
ständiger eine Leistung, die in
ihrem Umfang erheblich unter den
in den §§ 43 bis 48 vorgesehenen
Ansätzen bleibt, oder nur eine

1. Die ...

2. Die ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

9. Die ...

10. Die ...

11. Die ...

12. Die ...

13. Die ...

14. Die ...

15. Die ...

16. Die ...

17. Die ...

18. Die ...

19. Die ...

20. Die ...

21. Die ...

1. Die ...

2. Die ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

9. Die ...

10. Die ...

11. Die ...

12. Die ...

13. Die ...

14. Die ...

15. Die ...

16. Die ...

17. Die ...

18. Die ...

19. Die ...

20. Die ...

21. Die ...

- 8 -

1. dem Sachverständigen, der den Befund aufgenommen hat, drei Viertel;

2. dem Sachverständigen, der das Gutachten abgegeben hat,

a) wenn eine eingehende wissenschaftliche Begründung notwendig ist, drei Viertel,

b) sonst die Hälfte der für Befund und Gutachten festgesetzten Gesamtgebühr.

Sachverständige für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen

§ 52. Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen beträgt für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 132 S.

Teilleistung oder werden Teilleistungen von verschiedenen Sachverständigen erbracht, so hat der Sachverständige Anspruch auf einen entsprechenden Teilbetrag des nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes gebührenden Betrags oder, soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, auf eine Gebühr, die nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf den § 34 Abs. 2 dritter und fünfter Satz zu bestimmen ist.

§ 52. wird aufgehoben

Geltende Fassung

SDG

Führung der Sachverständigenlisten

§ 3. (1) unverändert

(2) In Wien sind in die vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien geführte Liste die Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige, in die vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien geführte Liste alle übrigen Sachverständigen einzutragen; im Zweifel darüber, in welche der beiden Listen ein bestimmtes Fachgebiet einzuordnen ist, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zu entscheiden.

(3) unverändert

0884c und 0885c

Vorgeschlagene Fassung

SDG

Führung der Sachverständigenlisten

§ 3. (1) unverändert

(2) In Wien sind in die vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien geführte Liste die Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige, in die vom Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien geführte Liste die vorwiegend für Arbeits- und Sozialrechtssachen erforderlichen Sachverständigen, in die vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien geführte Liste alle übrigen Sachverständigen einzutragen; im Zweifel darüber, in welche dieser Listen ein bestimmtes Fachgebiet einzuordnen ist, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zu entscheiden.

(3) unverändert

Faint, illegible text in the top left section of the page.

Faint, illegible text in the top right section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.